Beitragsordnung

des FC Iserlohn 46/49 e.V.

§ 1 *GRUNDLAGE*

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 8 Nr. 3 der Satzung in der Fassung vom 06.06.2016.

§ 2 *SOLIDARITÄTSPRINZIP*

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
   Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
   Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
   Beiträge sind eine Bringschuld der Mitglieder.

§ 3 *BEITRÄGE UND GEBÜHREN*

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
   Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.

§ 4 *HÄRTEFALL*

1. Kinder und Jugendliche in sozialen Härtefällen können durch staatliche Förderung bezuschusst werden, so dass eine kostenfreie Grundmitgliedschaft im Verein möglich ist. Anträge sind über den Verein zu stellen.

2. In sozialen Härtefällen kann durch Vorlage eine Umstellung der Zahlungsmodalitäten kostenfrei durchgeführt werden.
   Über den formlosen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

§ 5 *MITGLIEDSDATEN*

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
   Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§ 6 *VEREINSEINTRITT*

1. Bei Vereinseintritt zu einem Datum Mitte eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Ab diesem Monat besteht eine anteilige Beitragspflicht für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Die Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Jahresbeitrag nach Anlage A der Beitragsordnung. Die Beiträge aktiver männlicher Mitglieder werden halbjährlich , die passiver und weiblicher Mitglieder einmal im Jahr eingezogen.

§ 7 *KÜNDIGUNG und Beitragspflicht*

1. Die Maßgaben für eine Kündigung der Mitgliedschaft, als passives Mitglied (Abs. 1) und als aktives Mitglied (Abs. 2) sind in §7 der Satzung geregelt. Wird die in Abs. 1 der Satzung genannte Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.

2. Bei aktiven männlichen Mitgliedern erlischt die Beitragspflicht mit einer Kündigung zum Saisonende oder in der Wechselperiode II zur Jahresmitte (30.06.) oder dem Jahresende (31.12.). Bei aktiven weiblichen Mitgliedern erlischt die Beitragspflicht mit einer Kündigung immer erst zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 8 *ZAHLUNG*

1. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschritverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Rücklastschrift des Beitragseinzuges werden Mahngebühren in Höhe von 4,00 € erhoben.
   Die Rücklastschriftgebühr wird in der tatsächlich angefallenen Höhe fällig.

§ 9 *BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE*

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.06.2016 die Beitragsordnung beschlossen.
   Die vorliegende Version basiert auf einem Vorstandsbeschlussvom vom 20.09.2018

2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

Anlage A zur Beitragsordnung Stand 01.01.2024

Die Mitgliedsbeiträge wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.

Im Nachfolgenden handelt es sich um die Höhe:

Personenkreis	***Beitragshöhe in €***	jährlich
- Junioren		
G-C Junioren Breitensport		84,00€
B-A Junioren Breitensport		96,00€
D- Junioren Leistungssport		84,00€
C-Junioren Leistungssport		96,00€
B-A Junioren Leistungssport		108,00€
2.Kind bezahlt den halben Beitragssatz		
3. Kind und mehr wird Beitragsfrei gestellt		
Mädchen / Frauenabt		85,--€
Familienbeitrag		
1. Kind		85,--€
2. Kind bezahlt den halben Beitragssatz		
- Aktive Mitglieder / Senioren		80,--€
- Passive Mitglieder / Senioren		80,--€
- Rentner		56,--€
- Ehegatten / eingetragene Lebenspartner		
der 1. Ehegatte / eingetragene Lebenspartner		80,--€
der 2. Ehegatte / eingetragene Lebenspartner		38,--€